

Allgemeine Vertragsbedingungen für Montageleistungen („AGB-Montage“) der pino Küchen GmbH & Co. KG („pino“)

1. Allgemeines

- a) Für alle von pino erbrachten Leistungen in Zusammenhang mit der Planung oder Montage von separat bei pino erworbenen Waren gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Das gilt auch für alle zukünftigen Geschäfte mit unserem Vertragspartner, auch wenn die AGB-Montage im Einzelfall nicht erneut gesondert vereinbart werden.
- b) Die Einkaufsbedingungen oder sonstigen Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners finden keine Anwendung, selbst wenn pino ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Sie verpflichten pino auch dann nicht, wenn bei Vertragsschluss auf ein Dokument unseres Vertragspartners Bezug genommen wird, das dessen Bedingungen enthält oder darauf verweist.

2. Vertragsschluss, Preise

- a) Der Vertragspartner kann die von pino angebotenen Leistungen schriftlich oder per E-Mail oder ggf. elektronisch verbindlich bei pino bestellen („Bestellung“).
- b) Die Bestellung ist für pino nur verbindlich, soweit wir sie durch Auftrags- mit Auftragsbestätigungsnummer bestätigen („Auftragsbestätigung“). Bestellungen können innerhalb von einer Woche nach Zugang durch pino angenommen werden.
- c) Bei der Auftragsbestätigung angegebene Preis ist für die darin aufgeführten Leistungen gültig und verbindlich. Die Preise verstehen sich ohne die jeweilige gesetzliche MwSt. sowie, soweit nichts Anderlautendes vereinbart wurde, ohne sonstige evtl. anfallende Zölle, Abgaben oder sonstige Gebühren. Diese werden zu den Sätzen zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung abgerechnet.
- d) Alle Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, zuzüglich aller Steuern, Zölle sowie ggf. sonstiger Gebühren und Abgaben. Diese werden mit dem im Zeitpunkt der Rechnungserteilung geltenden Sätzen in Rechnung gestellt.

3. Regelungen zum Aufmaßservice

- a) Nach Zugang der Auftragsbestätigung übernimmt pino zeitnah das Aufmaß für den Bereich, in dem die zu liefernde Küche installiert werden soll („Küchenstandort“). Den konkreten Termin für das Aufmaß stimmt pino individuell mit dem Eigentümer bzw. Besitzer des Küchenstandortes („Endkunde“) ab.
- b) Bei der Aufmaßnahme vermisst und skizziert pino den Küchenstandort und stellt dem Vertragspartner den erstellten Plan zur Verfügung. Bei der Aufmaßnahme werden die Stellen für Wasser-, Abfluss- und Gasrohre, elektrische Stecker, Anschlüsse und Belüftung vermerkt. pino ist lediglich dafür verantwortlich, sichtbare und zugängliche Merkmale des Küchenstandorts zu vermerken. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass der Endkunde beim Küchenaufmaß anwesend ist, um Fragen in Bezug auf die Bauweise oder Beschaffenheit der Wände, des Bodens, der Wasser-, Abfluss- und Gasrohre, der elektrischen Stecker, der Anschlüsse und der Belüftung des Küchenstandorts zu beantworten.
- c) Soweit pino nicht mit der Aufmaßnahme beauftragt wurde, ist der Vertragspartner für das Aufmaß und die Richtigkeit der mitgeteilten Maße allein verantwortlich.

4. Montagedienstleistungen

- a) Soweit dies zwischen den Parteien vereinbart wurde, wird pino die bestellten Waren des Vertragspartners beim Endkunden am Küchenstandort montieren.
- b) Folgende Leistungen gehören nicht zu dem von pino angebotenen Leistungsumfang bei Montagedienstleistungen im Sinne dieser Ziffer 5:
 - (1) Montage von Granitarbeitsplatten oder Granitmodulen,
 - (2) Wasserinstallationen mit Ausnahme von
 - a. GSP Zu- und Ablaufverlängerungen, wenn diese vom Hersteller mitgeliefert werden und
 - b. Abflussarbeiten mit HT Rohren bis zu einer Länge von einem Meter.

Die vorstehenden Installationen nach (2) a) und b) erfolgen nur bei DIN gemäßen Objekten in Deutschland,

- (3) Elektroinstallationen im Ausland,
 - (4) Elektroinstallationen an Elektronanschlüssen, die nicht den geltenden DIN oder anderen Normen entsprechen,
 - (5) Austausch von defekten elektrischen Anschlüssen bzw. Dosen,
 - (6) Anschluss von Elektrogeräten an Mehrfachverteiler, wenn diese 3500 Watt überschreiten,
 - (7) Anschluss von Elektrogeräten, die sich nicht in ungeöffneter Originalverpackung des Herstellers befinden,
 - (8) tapezieren und streichen,
 - (9) Anschluss von Gasgeräten,
 - (10) Bearbeitung (z.B. Bohren und Zuschneiden) von Nischenverkleidungen aus Glas,
 - (11) Abdichtung von Küchenmöbeln und Arbeitsflächen,
 - (12) Grundreinigung (besenrein) des Küchenstandortes und
 - (13) Müllentsorgung
 - (14) Zusatzarbeiten, wie beispielsweise Änderungen oder Anpassungen der Möbel, die über Ausschnitte, Kürzungen von Sockeln, Blenden, und gerade Arbeitsplatten-Kürzungen (mit Anbringung von Klebekanten etc.) hinausgehen, sind nicht im Leistungsumfang.
- c) Der Vertragspartner gewährleistet folgende Bedingungen, um eine ordnungsgemäße Montage der Waren am Küchenstandort zu ermöglichen:
 - (1) eine(n) freie(n) und einfache(n) Anfahrt und Zugang zum Küchenstandort;
 - (2) die Böden am Küchenstandort sind an den Stellen, an denen die Produkte gehandhabt werden, ordnungsgemäß abgedeckt. Der Küchenstandort ist angemessen sauber. Die Malerarbeiten sind beendet und die Farbe ist trocken;
 - (3) die Wände am Küchenstandort müssen mindestens 100 mm stark und dafür geeignet sein, Wandschränke, deren Aufhängepunkte jeweils eine vertikale Lasttragfähigkeit von mindestens 55 Kilogramm verlangen, aufhängen zu können.
 - (4) die Wände und der Boden des Küchenstandorts müssen glatt und eben sein. D.h., dass die Krümmung des Bodens und der Wände jeweils für eine Länge von zwei Metern nicht mehr als 5 mm betragen darf. Insbesondere darf die Wand am Küchenstandort nicht mehr als 5 mm vom Boden bis zum oberen Ende der zu montierenden Wand- bzw. Hochschränke nach vorne oder hinten geneigt sein. Der Boden darf über die gesamte Länge der Küche nicht mehr als 20 mm Höhendifferenz aufweisen;
 - (5) die jeweiligen Ecken des Küchenstandorts müssen, wenn eine Winkelküche montiert werden muss, einen Winkel von $90^\circ \pm 0,2^\circ$ aufweisen;
 - (6) Belüftungsrohre müssen vor der Montage der Ware verbaut sein. Das Drohrohrstück der Belüftung muss für den Fall, dass ein Deckenanschluss montiert werden soll, abgewinkelt sein;
 - (7) sämtliche Rohrleitungen und elektrische Verkabelungen müssen vor der Montage sowie gemäß der Küchenplanung fertiggestellt sein;
 - (8) Herdanschlusskabel dürfen nicht länger als 5m sein;
 - (9) Die Mindesttemperatur am Standort sollte 15 °C betragen;
 - (10) keine Störungen durch Dritte am Küchenstandort während der Montage;
 - (11) Zugang zu Strom für elektrische Werkzeuge gemäß den Normen des Landes am Küchenstandort sowie Beleuchtung während des gesamten Montagezeitraums.

Zusätzliche Kosten einschließlich Wartezeiten, die aufgrund Nichteinhaltung dieser Ziffer 5c) entstehen, werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt. Die §§ 642 ff. BGB finden Anwendung.

- d) pino ist berechtigt, die Küche ab dem Zugang der Auftragsbestätigung aufzubauen. pino stimmt mit dem Eigentümer bzw. Besitzer des Küchenstandortes das konkrete Datum für die Montage unverzüglich ab.
- e) pino informiert den Vertragspartner über die abgeschlossene Montage und stellt dem Vertragspartner ein vom Endkunden unterschriebenes Abnahmeprotokoll zur Verfügung. Der Vertragspartner kann auf Basis dieses Protokolls die Abnahme erklären oder den Küchenstandort und die durchgeführten Montagedienstleistungen unmittelbar nach erfolgter Montage, auf Mängel und Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit überprüfen und, soweit nicht eine Abnahme hinsichtlich der Qualität der Arbeiten ausgeschlossen ist, die Montagedienstleistungen abnehmen. Für den Fall, dass der Vertragspartner die Montagedienstleistungen nicht innerhalb von zwei Werktagen nach Mitteilung des Abschlusses der Montage abnimmt, gelten die Montagedienstleistungen als abgenommen.